

# Riesaer Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Telegraphen-Adresse:  
"Tageblatt", Riesa.

Periodisch:  
Nr. 20.

## Amtsblatt

der Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, des Königl. Amtsgerichts und des Stadtraths zu Riesa.

Nr. 44.

Donnerstag, 22. Februar 1906, abends.

59. Jahrg.

Das Riesaer Tageblatt erscheint jeden Tag abends mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. Vierjährlicher Bezugspreis bei Abholung in der Expedition in Riesa 1 Mark 50 Pf., durch unsere Träger frei ins Haus 1 Mark 65 Pf., bei Abholung am Schalter der lokalen Postanstalten 1 Mark 65 Pf., durch den Briefträger frei ins Haus 2 Mark 7 Pf. Nach Monatsabonnement werden angewiesen.

Anzeigen-Gebühr für die Nummer des Ausgabedates bis Sonnabend 9 Uhr ohne Sonder.

Durch und Verlag von Sanger & Winterlich in Riesa. — Geschäftsräume: Goethestraße 50. — Für die Redaktion verantwortlich: Hermann Schmidt in Riesa.

An Beiträgen der Besitzer von Pferden und Kindern zur Deckung der im Jahre 1905 aus der Staatskasse bestrittenen Verluste an Viehseuchenbeschädigungen usw. sind für jedes der am 18. Dezember 1905 aufgezeichneten

- a) Pferde 1 M. 5 Pf.
- b) Kinder im Alter von sechs Wochen und darüber — M. 18 Pf.
- und
- c) Kübel im Alter von weniger als 6 Wochen ebenfalls — M. 18 Pf.

zu leisten.  
Die zur Einhebung dieser Jahresbeiträge berufenen Polizeibehörden (Stadtämter, Bürgermeister, Gemeindevorstände) werden angewiesen, auf Grund der von den Kreis- bez. Amtshauptmannschaften an sie zurückgelangten Verzeichnisse die oben ausgeschriebenen Beiträge von den betreffenden Viehherrn unverzüglich einzuhören und bis spätestens den 2. April 1906 unter Beifügung der Verzeichnisse an die Kreis- bez. Amtshauptmannschaften abzuliefern.

Dresden, am 10. Februar 1906.

Ministerium des Innern.

Die Musterung der im Aushebungsbereiche Großenhain im laufenden Jahre angemeldeten und aufständlichen Militärfähigen findet wie folgt statt:

Tag.	Musterungs-ort.	Beginn.	Bezeichnung der gestellungspflichtigen Mannschaften.
Montag, den 26. Febr.	Riesa, Gästehof "zum Wettiner Hof".	Vorm. 9 Uhr.	die Mannschaften aus Bobersee, Böhla- Jahnishausen, Forberge, Glaubitz-Sageritz- Langenberg, Göltewitz und Gröba;
Dienstag, den 27. Febr.	"	"	die Mannschaften aus Grödig, Rauwalde, Gröbel, Hennig, Kleintrebnig, Nobeln, Lessa, Leutewitz, Lichtenau-Haidenhäuser, Markt- feilitz, Mehltheuer, Mergendorf, Merzdorf, Moritz, Niedrig, Nieska und Nünchritz;
Mittwoch, den 28. Febr.	"	"	die Mannschaften aus Neppis, Schweinfurth, Tiefenau, Oberreusen, Oelsitz, Bah- ren, Paulitz, Pochra, Poppitz, Braustitz, Promnitz, Radewitz, Röderau, Spannsberg, Streumen, Weida, Wülknitz, Zeithain und Schallitz;
Donnerstag, den 1. März.	"	"	die Mannschaften der Jahrgänge 1885, 1884 und ältere Mannschaften aus der Stadt Riesa;
Freitag, den 2. März.	"	"	die Mannschaften des Jahrganges 1886 aus der Stadt Riesa;
Sonnabend, den 3. März.	Radeburg, "Ratsstelle".	Vorm. 9 Uhr.	die Mannschaften aus Bärnsdorf, Bär- walde, Beiersdorf, Verbisdorf, Boden, Cunnersdorf, Cunnerswalde, Dobratzsch- horna, Ermendorf, Freitelsdorf, Groß- dittmannsdorf, Kleinnaundorf, Lauterbach, Löbtschen, Marschau, Marsdorf, Medingen, Naundorf, Neuer Anbau, Niederebersbach, Niederrödern und Ober- und Mittel- ebersbach;
Montag, den 5. März.	"	"	die Mannschaften aus Oberrödern, Sada, Steindach, Stölpchen, Taucha, Volkers- dorf, Wessig und Würschütz, sowie die Mannschaften aus der Stadt Radeburg;
Dienstag, den 6. März.	Großenhain, "Gesellschafts- haus".	Vorm. 9 Uhr.	die Mannschaften aus Abelndorf, Alt- leis, Bafelitz, Bäßig, Bauda, Biebrach, Blattersleben, Blochwitz, Böhla b. O., Böhla b. O., Brodwitz, Bröhnitz, Colmnitz, Dallwitz, Diebar, Dößig, Golbern- Paulsmühle, Frauenhain-Lautendorf, Gövernig, Gschätz, Göhra, Götzig, Götzsch, Grobschätz, Höhndorf, Kalkreuth, Klein- raschütz, Kleinlothemic und Knehnen;
Mittwoch, den 7. März.	"	"	die Mannschaften aus Roselitz, Rotte- witz, Krauschütz, Krauthütz, Lampertswalde, Leubach, Leckwitz, Lenzen-Dörritschen, Liega, Ling, Medessen, Werschütz, Wohlbach, Wölkitz, Wosseböhla, Rauleis, Raun- dörschen, Naundorf b. O., Naundorf b. O., Neuseußlitz-Niegerode, Oelsnitz, Peritz, Ponitzau, Porschütz, Priestewitz u. Pulsen;

Tag.	Musterungs-ort.	Beginn.	Bezeichnung der gestellungspflichtigen Mannschaften.
Donnerstag, den 8. März.	Großenhain, "Gesellschafts- haus".	Vorm. 8 Uhr.	die Mannschaften aus Quersa, Raden, Reinersdorf, Röda, Rödig, Schönborn, Schönsfeld, Seußlitz, Stäbchen, Stassa, Staup, Stauda, Strauch, Strieben-Kollwitz, Thiendorf-Damnhain, Treugebühl, Uebigau- Walde, Wantewitz-Piskowitz-Wüstaua Weißig a. R., Weißig b. St., Wehnig und Wildenhain;
Freitag, den 9. März.	"	"	die Mannschaften aus Gabelitz-Stroga, Gottewitz, Ißchauitz und Ißchieschen, sowie die Mannschaften der Jahrgänge 1885, 1884 und etwaige ältere Mannschaften aus der Stadt Großenhain;
Sonnabend, den 10. März.	"	"	die Mannschaften des Jahrganges 1886 aus der Stadt Großenhain;
Montag, den 12. März.	"	"	Vorstellungstermin.

1. Die sämtlichen, hiernach zur Gestellung verbundenen Militärfähigen, welche sich im Aushebungsbereiche Großenhain aufhalten, werden zum persönlichen und plötzlichen Erscheinen in dem für sie bestimmten Musterungstermine — in nächstem und reinem Zustande — unter Hinweis auf die bei etwaiger Nichtbefolgung nach § 26,7 der Wehrordnung zu erwartenden Strafen und Nachteile hierdurch aufgefordert, während das persönliche Erscheinen im Vorstellungstermin jedem überlassen ist.

2. Militärfähige, welche durch Krankheit am Erscheinen im Musterungstermin verhindert sind, haben rechtzeitig ein durch die zuständige Polizeibehörde beglaubigtes ärztliches Attest anhängig einzureichen. (§ 62,4 Wehr-Ordnung.)

Gemütskrank, Blödsinnige, Skrippel usw. werden nach vorheriger Vorlegung von in derselben Weise ausgestellten Attesten von der unterzeichneten Stelle von der Gestellung entbunden werden.

3. Wer an Epilepsie zu leiden behauptet, hat auf eigene Kosten drei glaubhafte Zeugen hierfür zu stellen oder ein Zeugnis eines beamten Arztes (Bezirkssarzt, Gerichtsarzt usw.) beizubringen. Die Abhörung der Zeugen ist tunlichst einige Zeit vor der Musterung hier zu beantragen.

4. Jeder Militärfähige kann sich im Musterungstermin freiwillig zur Aushebung melden, ohne daß ihm jedoch hieraus ein besonderes Recht auf die Auswahl der Waffengattung oder des Truppenteils erwächst. (§ 63,8 der Wehr-Ordnung.)

Die zu einer vierjährigen aktiven Dienstzeit bei der Kavallerie sich verpflichtenden Mannschaften genießen, sofern sie dieser Verpflichtung nachkommen sind, außer der Vergünstigung einer nur drei- anstatt fünfjährigen Dienstzeit in der Landwehr ersten Aufgebots in der Regel auch während ihres Reserveverhältnisses Befreiung von den jährlichen Übungen.

Diejenigen Militärfähigen, welche sich zu einer vierjährigen aktiven Dienstzeit bei der Kavallerie verpflichten wollen, haben hierüber eine Einwilligungserklärung des Vaters bez. der Mutter oder des Vormundes, womöglich schon im Musterungstermin, beizubringen.

5. In Bezug auf die nach der Wehr-Ordnung zulässigen Anträge auf Zurückstellung oder Befreiung von der Aushebung wird auf nachstehende Bestimmungen ausdrücklich aufmerksam gemacht:

Nach § 63,7 der Wehr-Ordnung sind Militärfähige, sowie deren Angehörige berechtigt, spätestens im Musterungstermin Anträge auf Zurückstellung oder Befreiung von der Aushebung in Berücksichtigung bürgerlicher Verhältnisse zu stellen und dieselben durch Vorlegung von Urkunden, welche nach § 65,5 der Wehr-Ordnung obrigkeitsmäßig beglaubigt sein müssen, sowie durch Stellung von Zeugen und Sachverständigen zu unterstützen.

Diejenigen Personen, deren Arbeits- bez. Ansichtsunfähigkeit zur Begründung der Nellamotionen behauptet wird, haben in den Nellamotionsterminen und zwar

in Riesa am 2. März | vorm. 1/11 Uhr,  
in Radeburg am 5. März | vorm. 10 Uhr  
in Großenhain am 10. März vorm. 10 Uhr

zu erscheinen. Ist dies unzulässig, so ist ein von einem beamten Arzte ausgestelltes Zeugnis rechtzeitig und spätestens bis zum Nellamotionstermin einzubringen. (§ 83,5 Abs. 2 Wehr-Ordnung.)

Nur für den Fall, daß die Veranlassung zur Nellamation erst nach beendigtem Musterungsgeschäft entsteht, kann der Antrag noch im Aushebungstermin angebracht werden. Jedoch wird sich für diesen Fall empfehlen, diesen Antrag noch vor dem Aushebungsgeschäft anzubringen, um Erörterungen zu ermöglichen.

Die Entscheidungen der Erst-Kommission auf derartige Anträge werden je am 3. Tage nach den vorbezeichneten Nellamotionsterminen mittags 12 Uhr als besannt gemacht angesehen, auch wenn der Nellamant bis dahin zur Anhörung derselben sich nicht eingefunden haben sollte.